

Die Verjährungsfrist für die angedrohte Strafe gilt auch, wenn diese in der Höhe bis auf das gesetzliche Mindestmaß oder in der Straftat unterschritten wird, weil eine Bestrafung wegen Vorbereitung, Versuch, Beteiligung erfolgt oder andere außergewöhnliche Strafmilderungsgründe vorliegen (§ 62 Abs. 1 u. 2). Wurde auf der Grundlage des § 62 Abs. 3 eine Strafverschärfung nicht angewandt, richtet sich die Verjährung nach dem verletzten Grundtatbestand, der zur Bestrafung herangezogen wird.

**5. Die Verjährung beginnt** mit dem Tage, an dem die Straftat beendet ist (Abs. 3).

Zur Beendigung der Straftat als tatsächlichem Geschehen zählen demzufolge auch die Begehung der Straftat in ihren einzelnen Stadien als vorbereitete oder versuchte Tat sowie die verschiedenen Teilnahmeformen, d. h. die Begehung der Tat als Anstifter, Mittäter oder Gehilfe.

Werden durch Pflichtverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz Gefährdungssituationen verursacht, die über längere Zeit fortbestehen, so ist die Straftat erst mit der Beseitigung der Gefährdung von Leben und Gesundheit beendet und erst mit diesem Tage beginnt die Verjährung (vgl. OGNJ 1974/3, S. 89).

### §83

**Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,**

1. solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf hält;
2. solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
3. solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht;
4. sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

§ 83 regelt das **Ruhen der Strafverfolgungsverjährung**. Es bewirkt eine Hemmung des weiteren Zeitablaufs.

Die Zeit, in der die Verjährung ruht, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Eine Unterbrechung der Verjährung, d. h. den erneuten Beginn der Verjährungsfrist, kennt das Strafrecht der DDR nicht.

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

a) solange sich der Täter außerhalb der DDR aufhält (**Ziff. 1**).

Im Unterschied zu den Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich (§ 80) wird hier nicht auf das Staatsgebiet der DDR Bezug genommen. Damit ruht die Verjährung beim Aufenthalt außerhalb der

Staatsgrenze der DDR, also auch in solchen Bereichen, die sonst dem Staatsgebiet gleichgestellt werden (vgl. § 80 Anm. 1 und 2).

b) solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann (**Ziff. 2**).

Eine schwere Erkrankung ist der Eintritt einer Geisteskrankheit nach der Tat (§ 150 Ziff. 2 u. § 152 Ziff. 1 StPO). Als schwere Krankheit wird auch anzusehen sein, wenn infolge längerer Krankheitsdauer oder der Schwere einer kürzeren Krankheit aus medizinischen Gründen eine Verfahrensdurch- oder -fortführung abzulehnen ist.

Andere gesetzliche Gründe, aus de-